

# Uni Bern-Handball

## Verein des Universitätssports Bern

### Statuten

#### I Name und Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen „Uni Bern-Handball“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Bern.

#### II Zweck

##### Art. 2

<sup>1</sup>Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Handballsports im Rahmen des Universitätssports Bern. Er nimmt an der regionalen, nationalen und allenfalls internationalen Meisterschaft teil.

<sup>2</sup>Der Zweck des Vereins ist die Ergänzung und/oder Erweiterung des Unisport-Angebots für die Teilnahmeberechtigten am Universitätssport, welche Handball intensiver oder spezifischer betreiben (mehr Trainings, Wettkämpfe und Meisterschaftsbetrieb) und/oder ein engeres Netzwerk mit Gleichgesinnten pflegen wollen.

<sup>3</sup>Er kann Trainings- und Freundschaftsspiele sowie Turniere organisieren.

<sup>4</sup>Uni Bern-Handball ist Mitglied des Schweizerischen Handballverbands und des zuständigen Handball-Regionalverbands.

<sup>5</sup>Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### III Mitglieder

##### Art. 3

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- |        |  |
|--------|--|
| Kat. A | Alle Immatrikulierten der Universität Bern und PHBern: Studierende, Assistierende und Doktorierende.   |
| Kat. B | Alle Angestellten der Universität Bern und PHBern.   |
| Kat. C | Immatrikulierte Studierende aller Schweizer Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, sowie Gymnasiastinnen und Gymnasiasten eines Gymnasiums im Kanton Bern. |
| Kat. D | Akademiker/innen mit Abschluss an einer Schweizer Universität, einer Pädagogischen Hochschule, einer Fachhochschulen oder an einer ausländischen Universität.                  |
| Kat. E | Übrige Unisport-Ausweisbesitzer/innen (Unisportausweise mit folgenden Kürzeln: BFHA, ISPW, PART, SOA, SPEZ, TL, UNIR, USP, ZSSW, EXMA, FREIK, USK).                            |
| Kat. F | <b>Externe:</b> Personen, die nicht unter die Kategorien A bis E fallen und somit keinen Bezug zur Uni Bern haben resp. nicht im Universitätssport teilnahmeberechtigt sind.   |
| Kat. G | Nachwuchs: Junioren (keine Gymnasiasten von Berner Gymnasien), Schüler/innen in der obligatorischen Schulzeit.   |
| Kat. H | <b>Passivmitglieder:</b> Natürliche oder juristische Personen, die den Verein unterstützen wollen ohne an den sportlichen Aktivitäten teilzunehmen.                            |
| Kat. I | <b>Ehrenmitglieder:</b> Von der Hauptversammlung ernannte natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.  |

##### Art. 4 Eintritt

<sup>1</sup>Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung.

#### **Art. 5 Austritt**

<sup>1</sup>Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

<sup>2</sup>Die Austrittserklärung muss spätestens bis auf die Hauptversammlung für das abgeschlossene Vereinsjahr schriftlich an den Vorstand erfolgen.

<sup>3</sup>Bei einem Austritt während des Vereinsjahrs ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet. Der Austritt kann nur erfolgen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

#### **Art. 6 Ausschluss**

<sup>1</sup>Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

<sup>2</sup>Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

#### **Art. 7 Rechte der Mitglieder**

<sup>1</sup>Die Aktiven und Jugendlichen können nach Weisung der Trainerinnen oder Trainer an den Trainings und - soweit sie eine gültige Lizenz besitzen - an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. Sie können die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

<sup>2</sup>Alle Mitglieder geniessen bei den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand ausnahmsweise nicht etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 8 Pflichten der Mitglieder**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haben den Mitgliederbeitrag jährlich zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allfälligen Eingangskontrollen den Mitgliederausweis unaufgefordert vorzuweisen.

<sup>4</sup>Alle Mitglieder ab dem 18. Altersjahr sind verpflichtet, an der jährlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

### **IV. Finanzierung, Haftung und Unfallversicherung**

#### **Art. 9 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Sponsoring
- c) Beiträge und Subventionen
- d) Spenden und Gönnerbeiträge
- e) Erlös aus Veranstaltungen.

#### **Art. 10 Mitgliederbeiträge**

<sup>1</sup>Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Hauptversammlung jährlich unter Berücksichtigung allfälliger Weisungen des Universitätssports festgelegt. Die Beiträge dienen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Bezahlung von Verbandsabgaben, Lizenzen, Gebühren für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter und allfällige Unkosten.

<sup>2</sup>Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang dieser Statuten geregelt.

<sup>3</sup>Mitgliederbeiträge sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Säumige können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

<sup>4</sup>Neumitglieder, die im Juni bis Ende Dezember Uni Bern-Handball beitreten, bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahrs, von Januar bis Ende Mai den halben Mitgliederbeitrag. Liegen besondere Umstände vor, kann der Vorstand den Beitrag entsprechend festlegen.

#### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

<sup>2</sup>Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein nur in der Höhe der Mitgliederbeiträge.

#### **Art. 12 Unfallversicherung**

Die Mitglieder sorgen persönlich für ihre Kranken- und Unfallversicherung.

## **V. Organisation**

### **Art. 13 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

### **Art. 14 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Konferenz der Teamverantwortlichen
- d) die Revisoren und Revisorinnen.

## **A Die Hauptversammlung**

### **Art. 15 Ordentliche Hauptversammlung**

<sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahrs abzuhalten.

<sup>2</sup>Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung der Protokolle der Hauptversammlungen,
- 2) Abnahme der Jahresberichte,
- 3) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisorinnen oder Revisoren
- 4) Erteilung der Entlastung des Vorstands
- 5) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- 6) Genehmigung des Budgets
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- 9) Wahl der Vorstandsmitglieder
- 10) Wahl der Revisoren und Revisorinnen
- 11) Beschlussfassung über Anträge.

### **Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung**

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Ersuchen der Mitglieder ist innert 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 17 Einberufung der Hauptversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich per Post und/oder per E-Mail eingeladen.

### **Art. 18 Anträge**

<sup>1</sup>Anträge nach Art. 16, Ziffer 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung beim Präsidenten oder bei der Präsidentin schriftlich eingereicht werden.

<sup>2</sup>Anträge von erheblicher Tragweite sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu machen.

### **Art. 19 Stimm- und Wahlrecht**

<sup>1</sup>Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt.

<sup>2</sup>Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

<sup>3</sup>Die Wahl unmündiger Mitglieder in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

### **Art. 20 Erforderliches Mehr**

<sup>1</sup>Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen.

<sup>2</sup>Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

### **Art. 21 Gang der Verhandlung**

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder bei Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied geleitet.

<sup>2</sup>Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

<sup>3</sup>Die Verhandlungsleitung stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen fällt die Verhandlungsleitung den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

<sup>4</sup>Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann bei Abstimmungen und Wahlen die geheime Stimmabgabe verlangen.

## **B Der Vorstand**

### **Art. 22 Mitgliederzahl und Amtsdauer**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen. Er wird von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahrs gewählt.

<sup>2</sup>Die Hauptversammlung wählt den Präsidenten oder die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art. 23 Aufgaben**

<sup>1</sup>Der Vorstand leitet den Verein und verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ nach Artikel 15 dieser Statuten zustehen.

<sup>2</sup>Insbesondere

- a) sorgt er für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse;
- b) ist er dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und zweckgebunden verwendet werden;
- c) obliegt ihm die Sicherstellung für den erfolgreichen Fortbestand des Vereins.

<sup>3</sup>Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

### **Art. 24 Vertretung des Vereins**

<sup>1</sup>Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

<sup>2</sup>Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich des Bank- und Postcheckverkehrs.

### **Art. 25 Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann diesbezüglich mündliche Verhandlungen verlangen.

## **C Die Konferenz der Teamverantwortlichen**

### **Art. 26**

<sup>1</sup>Jedes Team von Uni Bern-Handball wird von einem oder einer Teamverantwortlichen in der Konferenz der Teamverantwortlichen vertreten.

<sup>2</sup>Die Konferenz wird vom für den Bereich „Spielbetrieb“ verantwortlichen Vorstandsmitglied geleitet. Dieses informiert den Vorstand über die Geschäfte der Konferenz.

<sup>3</sup>Sie tritt mindestens zweimal im Jahr oder nach Bedarf zusammen.

<sup>4</sup>Ihr obliegt die fristgerechte Organisation des Spielbetriebs nach Vorgaben des Handballverbands und des Vorstands.

<sup>5</sup>Sie kann dem Vorstand Anträge stellen. Die Beschlüsse der Konferenz sind für die Teams verbindlich.

## **D Die Revisorinnen und Revisoren**

### **Art. 27**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahrs zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **Art. 28**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt dem Universitätssport Bern zu, welcher dieses zweckgebunden für den Handballsport zu verwenden hat.

## VII. Schlussbestimmungen

Art. 29

<sup>1</sup>Soweit in diesen Statuten keine Regelungen über die Organisation des Vereins und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern bestehen, finden die entsprechenden Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung (ZGB, Systematische Rechtssammlung 210).

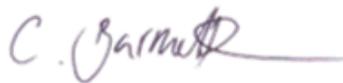
<sup>2</sup>Diese Statuten wurden anlässlich der Hauptversammlung per 22. Juli 2020 in Bern angenommen und ersetzen die Statuten vom 4. Juli 2019.

Bern, den 22. Juli 2020

Uni Bern-Handball

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Christa Barmettler

Claudia Moser

**Die Statuten wurden von der Leitung des Universitätssports genehmigt am .....**

Unterschrift Universitätssport:

.....

Name/Vorname des/der Unterzeichnenden

.....

## Anhang zu Artikel 11 Absatz 2 dieser Statuten

Mitglieder mit Lizenz	Fr. 320.00	Vorstandsmitglieder mit Lizenz	Fr. 150.00
Mitglieder ohne Lizenz	Fr. 150.00	Vorstandsmitglieder ohne Lizenz	beitragsfrei
Studentinnen, Studenten und Lernende	Fr. 270.00	Passivmitglieder	Fr. 50.00
Juniorinnen ab 16 Jahre	Fr. 250.00	Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter	beitragsfrei
Juniorinnen bis 16 Jahre	Fr. 150.00	Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Polysportive	Fr. 100.00		

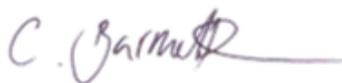
Dieser Anhang wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 in Bern angenommen.

Bern, den 4. Juli 2019

Uni Bern-Handball

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:



Christa Barmettler

Claudia Moser